

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 543/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Avram M [REDACTED],

M [REDACTED] C [REDACTED] N [REDACTED] - D [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter hai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz von 1. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der jüdische Kläger mußte nach der Eingliederung der Nordbukowina in die Sowjetunion Ende Juni 1940 seinen Beruf als selbstständiger Rechtsanwalt in C [REDACTED] aufgeben. Er war dann in der Rechtsabteilung eines staatlichen Unternehmens beschäftigt. Nach dem Einmarsch der deutschen und rumänischen Truppen im Juli 1941 mußte er jede berufliche Tätigkeit einstellen.

Den Berufsschadensanspruch des Klägers verneint das Berufungsgericht, weil er nicht von berufsschädigenden Maßnahmen deutscher Stellen (§ 2 BGG) in C [REDACTED] betroffen worden sei.

Diese Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

1. Wenn der Kläger als rumänischer oder sowjetischer Staatsbürger im zweiten Halbjahr 1940 von einer Umsiedlung in das Reichsgebiet ausgeschlossen worden sein sollte, ist dadurch eine Schutzpflicht des Deutschen Reiches nicht verletzt worden. Sie bestand nur gegenüber deutschen Staatsangehörigen und rechteinwärtig Ausgebürgerten (BGH Urteil vom 19. November 1965 - IX ZR 224/64; RZW 1966, 557 Nr. 24; 1971, 118 einerseits und BGH RZW 1968, 168 andererseits). Für den Verlust der Stellung des Klägers als selbständiger Rechtsanwalt sind allein die Maßnahmen sowjetischer Stellen verantwortlich. Abgesehen davon hat der Tetrichter nicht die Überzeugung gewinnen können, daß sich der Kläger als Nichtverfolgter hätte umsiedeln lassen und nicht unter sowjetischer Herrschaft in seiner Heimat geblieben wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

288

lichen Tätigkeit verdrängt worden ist. Diese Maßnahmen sind vom rumänischen Staat getroffen worden, nachdem er am 11. Juli 1941, spätestens jedoch Mitte August 1941 die Zivilverwaltung in der Nordbukowina übernommen hatte. Die Überlassung dieses Gebiets an Rumänien zur eigenen Verwaltung begründet keine Haftung des Entschädigungspflichtigen für Unrechtsmaßnahmen des rumänischen Staates, wenn dieser vom Deutschen Reich unabhängig war (BGH Rzw 1974, 74; 1975, 265 Nr. 4).

1

Diese Voraussetzung bejaht das Berufungsgericht aus Erwägungen, die dem Tatrichter vorbehalten sind. Nach seiner Überzeugung hat der rumänische Staat nach der Eroberung der Nordbukowina die vorgenannten eine Berufstätigkeit des Klägers unterbindenden Anordnungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung getroffen. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese Würdigung, die auch die vom Kläger bezeichneten Erkenntnisquellen berücksichtigt, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der rumänische Staat zu seinen Maßnahmen, die dem Kläger in seinen beruflichen Fortkommen schädigten, von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden ist. Daraus kann ein Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden jedoch nicht hergeleitet werden (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH RW 1976, 9).

1. Mai

Fuchs